

Verkaufsgemeinschaft, Leipzig, Georgiring 5 d, hat ihre Zahlungen eingestellt. Diese Firma war bisher mit der Anfertigung der Schaufensterbaukästen der Verkaufsberatung für den Deutschen Uhrenfachhandel beauftragt.

Das Vertragsverhältnis zwischen der Firma und der Verkaufsberatung ist nunmehr gelöst worden. Die Baukästen werden durch die Firma Förstendorf & Schönecker nicht mehr hergestellt. Aufträge für Baukästen sind daher lediglich an die Firmen Flume, Berlin; Jacob, Leipzig, und an die Verkaufsberatung zu erteilen. (VI 1/549)

Ein 24-Stunden-Zifferblatt mit dem neuen Nauener Zeitsignal. Die Abbildung zeigt ein Zifferblatt mit Stundeneinteilung von 1 bis 24, außerdem aber in sehr übersichtlicher Weise das



neue Zeitsignal. Die Idee zu dieser Anordnung und die Zeichnung wurde uns von dem bekannten Regleur Louis Wille (Hamburg) zur Verfügung gestellt. (VI 1/568)

25jähriges Dienstjubiläum von Generalsekretär Dr. Meusch (Hannover). Am Sonnabend, dem 17. September, kann Herr

Dr. Hans Meusch, der Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbeverbandes, sein 25jähriges Dienstjubiläum begehen. Dr. Meusch wurde am 2. August 1880 in Rothenberga geboren, besuchte die Hauptschule der Franckeschen Stiftungen in Halle (Saale) und studierte in Jena. Nach vorübergehender Tätigkeit in Halle, Berlin und Hamburg trat er am 17. September 1907 als geschäftsleitender Beamter in den Dienst des Deutschen Handwerks- und Gewerbeverbandes.

Generalsekretär Dr. Meusch gelang es, in zäher, zielbewußter Arbeit die großen Fragen der Handwerkspolitik ihrer Klärung entgegenzuführen, den Berufsstand und die Wirtschaft des Handwerks als festumrissene Größen in Praxis und Wissenschaft zu bringen und den geistigen Inhalt der Handwerkerbewegung neu zu gestalten. An dem Schuß des Handwerks in der Kriegswirtschaft, an seiner Versorgung mit Rohstoffen, Halbfabrikaten und Betriebsstoffen, an dem Aufbau der wirtschaftlichen Organisation des Handwerks für Heereslieferungen hatte er hervorragenden Anteil. Alle Kräfte des Handwerks zu einheitlicher Willensbildung und Willensäußerung in der Nachkriegszeit durch Gründung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks zusammengefaßt zu haben, bleibt gleichfalls sein Verdienst. Große Beachtung fand der von ihm bearbeitete Entwurf einer Reichshandwerksordnung, deren Grundgedanken mit der Berufsidee heute wieder lebendig geworden sind und zu einem festen Bestandteil der Handwerkspolitik wurden. RH. (VI 1/530)

Preise für echt silberne Bestecke. Der Verband der Silberwarenfabrikanten Deutschlands E. V. teilt mit, daß ab Donnerstag, den 8. September, die Preisliste Nr. 9 (chamois) in Kraft getreten ist. (VI 1/542)

Die Großhandels-Indexziffern. Die Gesamtindexziffer (Stichtag 7. September) hat sich gegenüber der Vorwoche um 0,4 % erhöht. Diese Steigerung ist hauptsächlich auf das Anziehen der Weltrohstoffpreise zurückzuführen. Die Indexziffer für industrielle Rohstoffe und Halbwaren hat sich um 0,8 % auf 89,2 erhöht (1913 = 100), die der industriellen Fertigwaren ist um 0,1 auf 115,3 zurückgegangen.

Für Uhren beträgt die Indexziffer der Großhandelspreise im August 125,1, sie ist gegenüber dem Juli auf demselben Stand geblieben. (VI 1/570)

## Zentralverbands - Nachrichten

Der Frankfurter Vertrag vor dem Kartellgericht. Die nachstehend genannten Uhrenfabriken:

Peter Uhrenfabrik, G. m. b. H., Rottweil a. N.,  
Müller-Schlenker AG., Schwenningen a. N.,  
Uhrenfabrik Mühlheim, Müller & Co., Mühlheim,  
Jahres-Uhrenfabrik, G. m. b. H., August Schäß & Söhne, Triberg,  
Wehrle & Kläger, Schönwald,  
Badische Uhrenfabrik AG., Furtwangen,  
Uhrenfabrik Villingen J. Kaiser, G. m. b. H., Villingen,

haben gegen die Fabriken, die sich dem Frankfurter Vertrage angeschlossen haben und gegen den Zentralverband der Deutschen Uhrmacher eine Feststellungsklage beim Kartellgericht eingereicht. Das Kartellgericht soll die Feststellung treffen, daß der Frankfurter Vertrag eine Sperre gegen die genannten Fabriken im Sinne der Kartellordnung ist. Eine Vorbesprechung wird am 19. September vor dem Kartellgericht stattfinden. Wir beurteilen die Sachlage so, daß von einer Sperre im Sinne der Kartellordnung keine Rede sein kann. Der Frankfurter Vertrag richtet sich nicht gegen die Fabriken, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache an Warenhäuser und Nichtfachgeschäfte liefern, sondern der Vertrag ist abgeschlossen, um das Uhrenfachgeschäft leistungsfähig und konkurrenzfähig gegenüber den Nichtfachgeschäften zu machen. Derartige Maßnahmen zu treffen, ist doch aber Pflicht jeder gut geführten Fachvereinigung.

Wir werden, sobald es soweit ist, über den Ausgang dieser sehr interessanten Klage berichten. (VI 1/557)

Reklamematerial. Die Verkaufsberatung für den Deutschen Uhrenfachhandel hilft den Uhrenfachgeschäften, soweit ihr dies möglich ist, erfolgreicher zu werben durch Bereitstellung von geeignetem Werbematerial (Werbefriefe, Inserattexte, Firmenzüge usw.). Bei der Anforderung von solchem Material hat es sich aber herausgestellt, daß die Geschäftsinhaber häufig erst

kurz vor der beabsichtigten Werbung sich an die Verkaufsberatung wandten. Es ist bei der Fülle der vorliegenden Anfragen naturgemäß nicht möglich, alle Wünsche innerhalb weniger Tage zu erledigen. Wir empfehlen daher, sich stets rechtzeitig, mindestens aber 2-3 Wochen vor der beabsichtigten Werbung an die Verkaufsberatung zu wenden. (VII/789)

Wir fordern immer wieder ein Hausierverbot für Uhren aller Art! Der Zentralverband hat sich mit nachstehendem Schreiben an die verschiedensten politischen Stellen gewandt, um unsere Forderung des Hausierverbotes mit Uhren immer erneut in Erinnerung zu bringen:

Am 22. Januar 1930 hat der Herr Reichswirtschaftsminister dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II bis V der Gewerbeordnung zur Beschlußfassung vorgelegt — Drucksache Nr. 1579. Obwohl die mit dem Wandergewerbe für den seghaften Einzelhandel verbundene Ausschaltungsgefahr bedrohliche Formen für die Selbständigkeit des stehenden Gewerbes angenommen hat, ist den zahlreichen Wünschen aus dem Kreise dieser Gewerbetreibenden, den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzuschränken, nicht Rechnung getragen worden, weil nach der Begründung des Entwurfes derartige Forderungen auf eine „Beseitigung des freien Wettbewerbes zugunsten einer zünftlerischen Abschneidung der einzelnen Gewerbe“ hinauslaufen.

Mag auch dieser Auffassung im Hinblick auf den in der Gewerbeordnung verankerten Grundsatz der Gewerbefreiheit eine bestimmte Berechtigung nicht zu versagen sein, so muß jener Grundsatz doch Einschränkungen erleiden, wenn sich im Laufe der Zeit Mißstände ergeben haben, die nicht nur mit schweren Schädigungen des ehrlichen Handels und Handwerks, sondern insbesondere des Abnehmers selbst verbunden sind. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der Hausierhandel nur